

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 03.02.2011

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 09.10.2001, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.12.2008, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle zu § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit der Bemessung	Zeitraum der Bemessung	Gebühr in €
1.	Automaten	je angefangenen m ²	jährlich	200,00
2.	Bauzäune, Baubuden, Baugeräte, Gerüste, Arbeitswagen, Lagerung von Baumaterialien sowie Gegenstände aller Art	je angefangenen m ²	kalendertäglich	0,50
3.	Hinweis- und Werbeschilder			
3.1.	Dauerwerbung	bis 0,5 m ²	jährlich	25,00
		von 0,51 m ² bis 1,00 m ²	jährlich	40,00
		von 1,01 m ² bis 2,0 m ²	jährlich	50,00
3.2.	Zeitlich begrenzte Werbung	bis 0,5 m ²	kalendertäglich	0,20
		über 0,5 m ²	kalendertäglich	0,30
4.	Tische und Stühle	je angefangenen m ²	kalendertäglich	3,00
			wöchentlich	5,00
			monatlich	10,00
5.	Überspannungen			
5.1.	Kabel	je angefangenen lfd. m	kalendertäglich	0,50
5.2.	Werbetransparente	je angefangenen m ²	kalendertäglich	1,00
6.	Parkgebühren über Parkscheinautomaten			
6.1.	Personenkraftwagen	je PKW	bis 1 Stunde	1,00
			bis 2 Stunden	1,50
			bis 4 Stunden	2,50
			Tageskarte	4,00
			Jahreskarte	25,00
6.2.	Gespanne und Wohnmobile	je Gespann/Mobil	bis 1 Stunde	2,00
			bis 2 Stunden	3,00
			bis 4 Stunden	5,00
			Tageskarte	8,00

7.	Winterlagerung von Wasserfahrzeugen auf dem Festland vom 16.10.-14.04. eines Jahres			
7.1.	Fischereifahrzeuge	je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles	monatlich	1,00
7.2.	Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge	je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles	monatlich	2,00

Artikel 2
In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 04.02.2011

Schönfeldt
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.